Geschäftsordnung des Landeskongresses

§ 1 EINBERUFUNG	3
§ 2 ÖFFENTLICHKEIT UND TEILNAHME	3
§ 3 ERÖFFNUNG	3
§ 4 BESCHLUSSFÄHIGKEIT	3
§ 5 ZUSAMMENSETZUNG DES TAGUNGSPRÄSIDIUMS	4
§ 6 AUFGABEN DES TAGUNGSPRÄSIDIUMS	4
§ 7 ORDNUNGSMAßNAHMEN	4
§ 8 EINSPRUCH	5
§ 9 PROTOKOLL	5
§ 10 ZÄHLKOMMISSION	5
§ 11 TAGESORDNUNG	6
§ 12 ANTRAGSREIHENFOLGE	6
§ 13 UNTERBRECHUNG	7
§ 14 BEENDIGUNG, VERTAGUNG	7
§ 15 REDERECHT	7
§ 16 REDELISTE	7
§ 17 REDEZEIT	8
§ 18 BEGRIFFSBESTIMMUNG	8
§ 19 ANTRAGSFRISTEN	8
§ 20 GRUNDSÄTZE DER ANTRAGSBERATUNG	9
§ 21 ERSTE LESUNG	9

§ 22 ZWEITE LESUNG	9
§ 23 DRITTE LESUNG	10
§ 24 BEGRIFFSBESTIMMUNG	10
§ 25 VERFAHREN	11
§ 26 GESCHÄFTSORDNUNGSDEBATTE	11
§ 27 ABWEICHUNG VON DER GESCHÄFTSORDNUNG	11
§ 28 MEHRHEITEN	12
§ 29 VERFAHREN	12
§ 30 ZWEIFEL AM ERGEBNIS DER ABSTIMMUNG	12
§ 31 ANFECHTUNG EINER ABSTIMMUNG	13
§ 32 ELEKTRONISCHE ABSTIMMUNGEN	13
§ 33 VORSCHLÄGE UND VORSTELLUNGEN	13
§ 34 PERSONALBEFRAGUNG UND PERSONALDEBATTE	13
§ 35 WAHLVERFAHREN	14
§ 36 VERNICHTUNG VON STIMMZETTELN	15
§ 37 ÄNDERUNGEN DER GESCHÄFTSORDNUNGEN	15
§ 38 INKRAFTTRETEN	15

I. Einberufung und Eröffnung

§ 1 Einberufung

Es gelten die Bestimmungen zur Einberufung des Landeskongresses aus § 20 der Landessatzung.

§ 2 Öffentlichkeit und Teilnahme

- (1) Der Landeskongress tagt öffentlich. Ein Ausschluss der Öffentlichkeit ist nach den Bestimmungen der Landessatzung aus § 17 möglich.
- (2) Alle Mitglieder sind nach Maßgabe des § 21 der Landessatzung teilnahmeberechtigt (rede- und antragsberechtigt). Ein Teilnahmebeitrag wird nicht erhoben. Werden entgeltliche Leistungen (Essen, Übernachtung, o. Ä.) angeboten, ist die Teilnahme nicht von der Inanspruchnahme dieser Leistungen abhängig.

§ 3 Eröffnung

- (1) Der/die Landesvorsitzende eröffnet den Landeskongress und leitet ihn bis zur Wahl des Tagungspräsidiums. Diese muss unverzüglich erfolgen. Bis zu ihrem Abschluss hat er/sie die Rechte des Tagungspräsidiums.
- (2) Im Fall der Verhinderung des/der Landesvorsitzenden treten an dessen Stelle seine/ihre Stellvertreterinnen und Stellvertreter und die Beisitzerinnen und Beisitzer in der Reihenfolge ihrer Wahl. Sollten auch diese nicht anwesend sein, tritt das älteste anwesende Mitglied an dessen Stelle.

§ 4 Beschlussfähigkeit

Es gelten die Bestimmungen zur Beschlussfähigkeit des Landeskongresses aus § 23 der Landessatzung.

II. Das Tagungspräsidium

§ 5 Zusammensetzung des Tagungspräsidiums

- (1) Alle Mitglieder des Tagungspräsidiums sind gleichberechtigt.
- (2) Das Tagungspräsidium kann in offener Wahl gewählt werden.
- (3) Die Mitglieder des Tagungspräsidiums können sich bei der Leitung des Kongresses abwechseln.
- (4) Das Tagungspräsidium oder eines seiner Mitglieder können durch konstruktives Misstrauensvotum abberufen werden. Die Wahl eines Ersatzmitgliedes erfordert die absolute Mehrheit in geheimer Wahl. Das konstruktive Misstrauensvotum ist nur zu behandeln, wenn mindestens 1/3 der anwesenden Mitglieder dies fordert.
- (5) Es gelten die Bestimmungen zum Tagungspräsidium des Landeskongresses aus § 22 der Landessatzung.

§ 6 Aufgaben des Tagungspräsidiums

- (1) Das Tagungspräsidium leitet den Landeskongress nach Maßgaben der Satzung und dieser Geschäftsordnung. Es übt dieses Amt unparteiisch aus und enthält sich insbesondere aller Kommentare zum Inhalt der Debatte.
- (2) Das Tagungspräsidium sorgt für einen ordentlichen Ablauf des Landeskongresses und übt das Hausrecht aus.
- (3) Das Präsidium bestimmt nach eigener Maßgabe, wer von seinen Mitgliedern die Versammlungsleitung übernimmt. Die jeweilige Versammlungsleitung übt die Rechte nach dieser Geschäftsordnung nach eigenem Ermessen in Abstimmung mit den anderen Präsidiumsmitgliedern aus.

§ 7 Ordnungsmaßnahmen

(1) Das Tagungspräsidium kann Anwesende, die die Ordnung verletzen, zur Ordnung rufen. Ist jemand dreimal in der gleichen Sache wegen erheblicher Störung zur Ordnung gerufen worden, kann er/sie des Saales verwiesen werden, wenn er/sie hierauf zuvor hingewiesen worden ist. Dies stellt keine Verletzung des Teilnahmerechtes bzw. des Öffentlichkeitsgrundsatzes dar.

- (2) Das Präsidium kann Redende, die vom Gegenstand der Debatte abschweifen, zur Sache rufen. Ist jemand zweimal in demselben Redebeitrag zur Sache gerufen worden, kann ihm/ihr das Wort entzogen werden, wenn er/sie hierauf zuvor hingewiesen worden ist.
- (3) Ordnungsmaßnahmen und der Anlass hierfür dürfen von nachfolgenden Rednerinnen und Rednern nicht in der laufenden Debatte behandelt werden.

§ 8 Einspruch

- (1) Gegen alle Ermessensentscheidungen des Tagungspräsidiums kann nur unverzüglich durch ein Mitglied – im Falle des Saalverweises eines Nichtmitglieds auch durch dieses – Einspruch eingelegt werden.
- (2) Über den Einspruch entscheidet der Landeskongress sofort mit einfacher Mehrheit.

III. Allgemeiner Ablauf des Landeskongresses

§ 9 Protokoll

- (1) Das Protokoll wird vom Tagungspräsidium angefertigt. Die Mitglieder des Tagungspräsidiums können sich bei der Erstellung des Protokolls abwechseln.
- (2) Es gelten die Bestimmungen zum Protokoll des Landeskongresses aus § 24 der Landessatzung.

§ 10 Zählkommission

- (1) Der Landeskongress wählt eine Zählkommission. Diese wird von einem Mitglied des Tagungspräsidiums geleitet und besteht aus mindestens drei Personen.
- (2) Es gelten die Regeln für die Wahl des Tagungspräsidiums.
- (3) Die Zählkommission ist für die Auszählung aller schriftlichen Abstimmungen und Wahlen zuständig.
- (4) Die Aufsicht über die Tätigkeit der Zählkommission im Sitzungssaal führt das Tagungspräsidium. Im Streitfall entscheidet das Bundesschiedsgericht.

(5) Niemand darf an der Auszählung einer eigenen Wahl mitwirken.

§ 11 Tagesordnung

- (1) Die vorgeschlagene Tagesordnung wird nach der Wahl des Tagungspräsidiums und der Zählkommission unter Berücksichtigung etwaiger Änderungs- oder Ergänzungsanträge genehmigt.
- (2) Grußworte werden auch außerhalb des entsprechend bezeichneten Tagesordnungspunktes zugelassen. Über den Zeitpunkt der Grußworte entscheidet das Tagungspräsidium.

§ 12 Antragsreihenfolge

- (1) Aus den fristgerecht eingereichten Anträgen wird die Reihenfolge der zu beratenden Anträge vor Eintritt in den Tagesordnungspunkt Anträge beschlossen.
- (2) Anträge zur Änderung der Satzung und der Geschäftsordnung werden in der Reihenfolge nach Vorschlag des geschäftsführenden Landesvorstandes beraten. Die Beratung erfolgt vor der Beratung von Dringlichkeitsanträgen und vor Beschluss der allgemeinen Antragsreihenfolge.
- (3) Dringlich sind solche Anträge, die nach Ablauf der Antragsfrist und vor Beschluss über die Antragsreihenfolge mit der Unterschrift von mindestens fünf Mitgliedern, zwei Kreisverbänden oder dem Landesvorstand beim Tagungspräsidium eingereicht worden sind und die der Landeskongress mit einfacher Mehrheit zur Befassung angenommen hat.
- (4) Dringlichkeitsanträge werden dabei vor den fristgerecht eingereichten Anträgen beraten. Bei mehreren Dringlichkeitsanträgen wird die Reihenfolge der Beratung nach Eingang beim Tagungspräsidium bestimmt.
- (5) Die allgemeine Antragsreihenfolge wird durch alle anwesenden Mitglieder mittels eines Wahlverfahrens festgelegt. Dazu richtet der Landesvorstand ein Abstimmungsformular ein, das die Kontrolle der Stimmberechtigung und die Anonymität des Wahlverhaltens gewährleistet. Über dieses Formular erhält jedes anwesende Mitglied die Möglichkeit, eine durch den Landesvorstand vorab bestimmte Anzahl an Anträgen zu markieren. Jeder Antrag darf nur einmal markiert werden. Die Anträge werden entsprechend der Anzahl der für sie abgegebenen Stimmen beraten, wobei der Antrag mit den meisten Stimmen als erster beraten wird. Bei

Stimmengleichheit entscheidet die Reihenfolge des Antragseingangs. Dabei werden zuerst eingegangene Anträge bevorzugt beraten.

(6) Ein späterer Beschluss zur Änderung der Antragsreihenfolge bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln des Landeskongresses. Das Tagungspräsidium kann aus Gründen der Zweckmäßigkeit einzelne Anträge vorziehen oder zurückstellen, wenn kein Mitglied widerspricht.

§ 13 Unterbrechung

Der Landeskongress kann vom Tagungspräsidium, außer für den Fall eines Antrages auf Abberufung des Tagespräsidiums, unterbrochen werden.

§ 14 Beendigung, Vertagung

- (1) Der Landeskongress endet nach Maßgabe der Tagesordnung oder durch Beschluss des Landeskongresses mit einer Mehrheit von zwei Dritteln.
- (2) Der Landeskongress kann seine Vertagung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln beschließen.

IV. Reden und Debatten

§ 15 Rederecht

- (1) Es gelten die Bestimmungen zum Rederecht auf dem Landeskongresses aus § 21 der Landessatzung.
- (2) Auf Antrag von mindestens fünf Mitgliedern oder eines Mitgliedes des Landesvorstandes kann das Rederecht auch weiteren Personen erteilt werden.

§ 16 Redeliste

- (1) Das Tagungspräsidium erteilt das Wort in der Reihenfolge der Wortmeldungen. Wortmeldungen der stimmberechtigten Mitglieder sind vorrangig zu behandeln.
- (2) Die Redeliste wird bei Wortmeldungen zur Geschäftsordnung unterbrochen. Sie kann unterbrochen werden zur sofortigen Berichtigung oder Beantwortung einer Frage.

§ 17 Redezeit

- (1) Die Redezeit kann durch Beschluss des Landeskongresses begrenzt werden. Die Begrenzung ist gleich für alle Redenden. Eine Begrenzung unter zwei Minuten ist unzulässig.
- (2) Die Redezeit für den Antragsteller oder die Antragstellerin eines Sachantrages oder den Berichterstatter oder die Berichterstatterin eines Arbeitskreises darf einmal pro Antrag auf nicht weniger als 5 Minuten begrenzt werden. Dies gilt nicht für Änderungsanträge während der abschnittsweisen Behandlung.
- (3) Die Redezeit für die Vorstellung eines Kandidaten oder einer Kandidatin kann nicht begrenzt werden.
- (4) Bei Fragen der Geschäftsordnung ist die Redezeit auf drei Minuten begrenzt.

V. Beratung von Sachanträgen

§ 18 Begriffsbestimmung

Zu den Sachanträgen gehören:

- 1. Anträge zur Änderung der Satzung oder Geschäftsordnung,
- 2. Anträge, die fristgerecht eingereicht wurden,
- 3. Anträge, die als dringlich erklärt wurden,
- 4. Anträge aus der Diskussion,
- 5. Anträge zur Erneuerung ausgelaufener Beschlüsse gemäß § 18 der Landessatzung,
- 6. Alternativanträge zu Anträgen nach Ziff. 1 5,
- 7. Änderungsanträge; hierzu gehören alle Anträge auf Änderung des Wortlautes, auf Ergänzung oder Streichung von Worten und Sätzen in Anträgen nach Ziff. 1 5,
- 8. Anträge zur Auflösung des Landesverbands gemäß § 59 der Landessatzung.

§ 19 Antragsfristen

(1) Anträge gemäß § 18 Ziff. 1 müssen fünf Wochen vor dem Landeskongress in Textform beim geschäftsführenden Landesvorstand eingegangen sein.

- (2) Anträge gemäß § 18 Ziff. 2 müssen drei Wochen vor dem Landeskongress in Textform beim geschäftsführenden Landesvorstand eingegangen sein.
- (3) Anträge gemäß § 18 Ziff. 3 müssen vor Beschluss der Antragsreihenfolge in Textform beim Tagungspräsidium eingegangen sein.
- (4) Über alle Sachanträge gemäß § 18 Ziff. 1-2 erstellt der Landesvorstand ein Antragsbuch, welches den Mitgliedern spätestens zwei Wochen vor dem Landeskongress bekanntgemacht wird.
- (5) Die Bestimmungen der Landessatzung bleiben unberührt.

§ 20 Grundsätze der Antragsberatung

- (1) Anträge nach § 18 Ziff. 1–5 werden grundsätzlich in drei Lesungen behandelt. Die drei Lesungen können zu einer zusammengefasst werden.
- (2) Anträge werden in ihrem Wortlaut beschlossen. Redaktionelle Änderungen sind nur durch Beschluss des Landesvorstandes zulässig.

§ 21 Erste Lesung

- (1) In der ersten Lesung findet eine Grundsatzdebatte statt.
- (2) Befassen sich mehrere Anträge einschließlich der Alternativanträge mit einer Thematik, werden sie vom Tagungspräsidium gemeinsam aufgerufen. Ein Antrag kann nur bis zum Schluss der ersten Lesung zurückgezogen werden.
- (3) Vor Eintritt in die Grundsatzdebatte ist dem Antragsteller oder der Antragstellerin Gelegenheit zu geben, den Antrag zu begründen.
- (4) Bei mehreren Anträgen oder Alternativanträgen ist zum Abschluss der ersten Lesung ein Antrag zur Beratungsgrundlage für die zweite Lesung zu bestimmen. Die erste Lesung wird durch Beschluss zur Übernahme des Antrages in die zweite Lesung beendet.

§ 22 Zweite Lesung

- (1) In der zweiten Lesung findet eine Einzelberatung statt.
- (2) In den Einzelberatungen stellt das Tagungspräsidium die Beratungsgrundlage abschnittsweise zur Beratung. Änderungsanträge

müssen in Textform eingereicht werden. Die weitergehenden Anträge werden zuerst beraten.

- (3) Bei Änderungsanträgen kann auf Beschluss des Landeskongresses die Debatte auf die Antragsbegründung und eine Gegenrede beschränkt werden.
- (4) Übernimmt der Hauptantragsteller einen Antrag gemäß Abs. 2, so ist eine gesonderte Abstimmung darüber nicht erforderlich.
- (5) Auf Verlangen von mindestens fünf Mitgliedern muss abschnittsweise abgestimmt werden.
- (6) Liegen keine Anträge nach Abs. 2 mehr vor und sind alle erforderlichen Abstimmungen durchgeführt, so eröffnet das Tagungspräsidium die dritte Lesung.

§ 23 Dritte Lesung

- (1) In der dritten Lesung findet die Schlussberatung statt. Änderungsanträge sind nicht mehr zulässig.
- (2) Wenn zu dem Antrag keine Wortmeldungen mehr vorliegen, ist über den Antrag als Ganzes zu beschließen.

VI. Beratung von Geschäftsordnungsanträgen

§ 24 Begriffsbestimmung

- (1) Anträge, die sich mit dem Verlauf des Landeskongresses befassen, sind Geschäftsordnungsanträge.
- (2) Anträge zur Geschäftsordnung sind insbesondere
 - 1. der Antrag auf Vertagung,
 - 2. der Antrag auf Unterbrechung,
 - 3. der Antrag auf Schluss der Redeliste,
 - 4. der Antrag auf Schluss der Debatte und sofortige Abstimmung,
 - 5. der Antrag auf Begrenzung der Redezeit,
 - 6. der Antrag auf Schluss der Debatte und Übergang zur nächsten Lesung,
 - 7. der Antrag auf Nichtbefassung,
 - 8. der Antrag auf Verweisung
 - 9. der Antrag auf abschnittsweise Abstimmung,
 - 10. der Antrag auf Umstellung der Tagesordnung

- 11. der Antrag auf Wiedereintritt in einen Tagesordnungspunkt,
- 12. der Antrag auf geheime Abstimmung,
- 13. der Antrag auf Anzweiflung einer Abstimmung,
- 14. der Antrag auf Anfechtung einer Abstimmung,
- 15. der Antrag auf Abstimmung einer Geschäftsordnung,
- 16.der Antrag auf Personalbefragung,
- 17. der Antrag auf Personaldebatte.

§ 25 Verfahren

- (1) Äußerungen und Anträge zur Geschäftsordnung dürfen sich nur mit dem Verlauf des Landeskongresses befassen.
- (2) Eine Wortmeldung "zur Geschäftsordnung" erfolgt durch Zuruf oder Melden mit beiden Armen. Sie ist sofort zu behandeln. Redende dürfen hierdurch nicht unterbrochen werden.
- (3) Erhebt sich gegen einen Antrag zur Geschäftsordnung kein Widerspruch, so ist der Antrag angenommen; andernfalls ist nach Anhörung einer Gegenrede abzustimmen. Die Behandlung der Geschäftsordnungsanträge nach § 24 Abs. 2 Ziff. 9 17 richtet sich nach den entsprechenden Bestimmungen für Abstimmungen aus dieser Geschäftsordnung.
- (4) Die Geschäftsordnungsanträge nach § 24 Abs. 2 Ziff. 3 6 dürfen von einem Mitglied, der bereits zur Sache gesprochen hat, nicht gestellt werden.

§ 26 Geschäftsordnungsdebatte

In besonderen Fällen kann das Tagungspräsidium eine Geschäftsordnungsdebatte zulassen.

§ 27 Abweichung von der Geschäftsordnung

Abweichungen von den Vorschriften dieser Geschäftsordnung können im Einzelfall mit Zweidrittelmehrheit beschlossen werden. Der Antrag muss in Abweichung von § 25 Abs. 3 Satz 1 in jedem Fall abgestimmt werden.

VII. Abstimmung

§ 28 Mehrheiten

- (1) Für Abstimmungen genügt die einfache Mehrheit aller abgegebenen Stimmen, soweit die Satzung oder diese Geschäftsordnung oder andere Bestimmungen dem nicht entgegenstehen.
- (2) Die einfache Mehrheit ist erreicht, wenn die Zahl der Ja-Stimmen, die der Nein-Stimmen überwiegt. Im Falle von mehreren Alternativen erreicht diejenige die einfache Mehrheit, die die größte Anzahl an Ja-Stimmen erhält. Satz 2 gilt entsprechend für Wahlen mit mehreren Bewerbern.
- (3) Die absolute Mehrheit ist erreicht, wenn die Zahl der Ja-Stimmen mehr als 50 vom Hundert der abgegebenen gültigen Stimmen beträgt. Die Zweidrittelmehrheit ist erreicht, wenn die Zahl der Ja-Stimmen mindestens 66,6 vom Hundert der abgegebenen gültigen Stimmen beträgt.
- (4) Für die Berechnung der Mehrheiten werden ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen nicht mitgezählt.

§ 29 Verfahren

Abstimmungen sind offen, sofern nicht mindestens fünf Mitglieder widersprechen und geheime Abstimmung beantragen. Jedes Mitglied hat nur eine, nicht übertragbare Stimme. Bei Geschäftsordnungsanträgen ist geheime Abstimmung nicht zulässig.

§ 30 Zweifel am Ergebnis der Abstimmung

- (1) Wird das Abstimmungsergebnis einer offenen Abstimmung von mindestens fünf Mitgliedern bezweifelt, so kann das Tagungspräsidium die Durchführung einer schriftlichen Abstimmung anordnen. Erfolgt diese Anordnung nicht, so ist die Abstimmung einmal nach demselben Modus zu wiederholen.
- (2) Das Präsidium hat die schriftliche Wiederholung einer Abstimmung oder ausnahmsweise die schriftliche Wiederholung einer Wiederholungsabstimmung anzuordnen, wenn nicht eindeutig über Annahme oder Ablehnung eines Antrages entschieden ist.
- (3) Eine Anzweiflung ist nur unverzüglich nach der Abstimmung möglich. Sie ist nicht möglich bei geheimen Abstimmungen.

§ 31 Anfechtung einer Abstimmung

- (1) Eine Abstimmung kann von mindestens fünf Mitgliedern nur aufgrund eines Verfahrensfehlers angefochten werden. Wird der Anfechtung vom Tagungspräsidium stattgegeben, so muss eine neue Abstimmung durchgeführt werden. Eine Ablehnung muss vom Tagungspräsidium begründet werden.
- (2) Eine Anfechtung ist nur unverzüglich nach der Abstimmung möglich.

§ 32 Elektronische Abstimmungen

Der Kongress kann zu Beginn entscheiden, offene Abstimmungen mittels elektronischer Stimmgeräte oder elektronischer Abstimmungsmöglichkeiten durchzuführen. Dies setzt voraus, dass elektronische Stimmgeräte bzw. elektronische Abstimmungsmöglichkeiten und Auszählungsverfahren vorher die technisch notwendigen Voraussetzungen erfüllen, um Manipulierbarkeit nach dem Stand der Technik ausschließen zu können.

VIII. Wahlen

§ 33 Vorschläge und Vorstellungen

- (1) Alle Kandidierenden sind zu Beginn eines Wahlganges namentlich vorzuschlagen.
- (2) Die Kandidierenden sind vom Tagungspräsidium zu befragen, ob sie zur Kandidatur bereit sind.
- (3) Jedem Kandidaten und jeder Kandidatin ist Gelegenheit zu geben, sich dem Landeskongress vorzustellen. Mehrere Kandidierende stellen sich in alphabetischer Reihenfolge der Nachnamen vor, wenn sie nicht untereinander eine andere Reihenfolge festlegen.

§ 34 Personalbefragung und Personaldebatte

Auf Antrag von mindestens einem Mitglied findet eine Personalbefragung bzw. eine Personaldebatte statt. Bei einer Personaldebatte können auf Antrag von mindestens fünf Mitgliedern die Öffentlichkeit und die betroffenen Kandidaten ausgeschlossen werden.

§ 35 Wahlverfahren

- (1) Soweit in der Landessatzung oder nachfolgend nichts anderes bestimmt ist, gelten für das Verfahren, für die Anzweiflung eines Ergebnisses und für die Anfechtung sinngemäß die Vorschriften über Abstimmungen.
- (2) Erreicht bei den Einzelwahlen die Person nicht die erforderliche absolute Mehrheit, so ist im zweiten Wahlgang nur die einfache Mehrheit erforderlich. Erreicht der/die Bewerber/in diese nicht, so wird neu gewählt. Zu diesem neuen Wahlgang wird die Vorschlagsliste neu eröffnet.
- (3) Erreicht bei Einzelwahlen mit zwei Bewerbern keiner der beiden die erforderliche absolute Mehrheit, aber beide zusammen mehr als 50 vom Hundert der abgegebenen Stimmen, so genügt im zweiten Wahlgang die einfache Mehrheit. Erreichen die beiden Bewerber zusammen nicht mehr als 50 vom Hundert der abgegebenen Stimmen, wird neu gewählt. Zu diesem neuen Wahlgang wird die Vorschlagsliste neu eröffnet.
- (4) Erreicht bei Einzelwahlen mit mehr als zwei Bewerbern keiner die erforderliche absolute Mehrheit, so findet zwischen den beiden Bewerbern mit den höchsten Stimmenzahlen eine Stichwahl statt. Haben diese beiden zusammen nicht mehr als 50 vom Hundert der abgegebenen Stimmen, so findet eine Stichwahl zwischen den drei Bewerbern statt, für die die meisten Stimmen abgegeben worden sind. Sind zwei Bewerber in der Stichwahl, ist gewählt, wer die einfache Mehrheit erhält. Sind drei Bewerber in der Stichwahl und erreicht keiner die erforderliche absolute Mehrheit, so findet zwischen den Bewerbern mit den höchsten Stimmenzahlen eine weitere Stichwahl statt. Bei dieser Wahl ist gewählt, wer die einfache Mehrheit erhält. Erreichen in einem Wahlgang mit zwei Bewerbern beide zusammen nicht mehr als 50 vom Hundert der abgegebenen Stimmen, wird neu gewählt. Zu diesem Wahlgang wird die Vorschlagsliste neu eröffnet.
- (5) Bei Stimmengleichheit findet eine Stichwahl statt. Bei erneuter Stimmengleichheit entscheidet das Los aus der Hand des Tagungspräsidenten.
- (6) Mitglieder des Landesvorstandes werden in geheimer Einzelwahl gewählt.
- (7) Delegiertenwahlen werden nach Listenplätzen durchgeführt. Die Listenplätze werden jeweils in verbundener Einzelwahl gewählt. Sind für einen oder mehrere Plätze Gegenkandidaten vorgeschlagen, ist die Stimmabgabe durch Ankreuzen für jeden Platz vorzunehmen, wobei bei den Plätzen, für die mehrere Bewerber kandidieren, jeweils nur einer der Bewerber für diesen Platz angekreuzt werden kann. Erhält für einen Platz kein Kandidat die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen, findet das weitere Verfahren nach § 35 statt.

§ 36 Vernichtung von Stimmzetteln

Stimmzettel, die im Laufe des Kongresses verwendet wurden, werden nach Kongressende vom Tagungspräsidium vernichtet. Auf die Vernichtung wird vor Ende des Landeskongresses hingewiesen. Auf Beschluss kann hiervon abgewichen werden.

IX. Schlussbestimmungen

§ 37 Änderungen der Geschäftsordnungen

Änderungen dieser Geschäftsordnung können nur nach dem Verfahren für Satzungsänderungen erfolgen.

§ 38 Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt mit ihrer Verabschiedung in Kraft. Die Geschäftsordnung gilt auf unbegrenzte Zeit.